

Sondernutzungskonzept für den Betrieb von E-Scootern (E-Tretrollern) in Verleihsystemen in der Landeshauptstadt Stuttgart

(Sondernutzungskonzept E-Scooter)

Präambel

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist der Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen verpflichtet. Zugleich verfolgt sie die Zielsetzung, die Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Flächen, in Fußgängerbereichen und in Grünanlagen und Parks entsprechend den Aktionsplänen Nachhaltig mobil in Stuttgart und Kinderfreundliche Kommune sowie des Fußverkehrskonzeptes weiterzuentwickeln. Hierbei ist oberstes Gebot die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenraum, insbesondere der Schutz von Menschen, die in der Mobilität oder in der Sehfähigkeit eingeschränkt sind.

Dieses Sondernutzungskonzept dient der Vereinbarkeit der neuen Mobilitätsformen mit den Anforderungen an einen sicheren und kommunikativen Aufenthalt im öffentlichen Raum, indem Spielregeln für die Nutzung des öffentlichen Raums durch Elektrokleinstfahrzeuge vorgegeben werden.

Im Zuge der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Elektrokleinstfahrzeuge, die in einem Verleihsystem betrieben werden, sollen die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, vor allem die Bedürfnisse der Zufußgehenden, insbesondere von Kindern und von mobilitäts- und seheingeschränkten Personen berücksichtigt werden.

1. Anforderungen des § 16 Straßengesetz

a) Sondernutzungserlaubnis

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Fahrzeugverleihsysteme, bei denen E-Scooter (E-Tretroller) im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) zum Zwecke des Abschlusses eines Mietvertrags im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, stellen eine Sondernutzung dar.

Sondernutzungserlaubnisse sollen nach § 16 Abs. 1 S. 3 StrG nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit wird sie mit Nebenbestimmungen versehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten und darauf abzielen, Fußgänger, insbesondere Menschen mit Behinderungen, zu schützen:

Auszug aus der Sondernutzungserlaubnis:

(...)

e) Die Fahrzeuge sind so aufzustellen, dass anderen Verkehrsteilnehmende, insbesondere Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen, blinde und sehbehinderte Menschen) nicht behindert werden.

f) Gehwege sind stets in einer nutzbaren Mindestbreite von 2,00 m freizuhalten.

g) In folgenden Bereichen und Flächen dürfen Fahrzeuge nicht abgestellt werden:

- auf Blindenleitlinien sowie einem Streifen von 0,60 m links und rechts davon*
- in Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrebewegungszonen sowie Feuerwehraufstellflächen*
- in Querungsbereichen (Einmündungen, Kreuzungen, sonstige Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Fußgängerfurten, Mittelinseln etc.) sowie in Fußgängerunterführungen und -brücken. Fußgängerüberwege und Fußgängerfurten müssen stets in der gesamten Breite von abgestellten oder parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.*
- auf Radwegen und Radfahrstreifen und Schutzstreifen*
- auf markierten Parkflächen, die nicht mittels Zusatzbeschilderung Zeichen 1022-16 StVO für Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben sind*
- in Gleisbereichen und Warteflächen sowie Haltestellen des ÖPNV und deren Zugänge*
- im Straßenbegleitgrün*
- in Einfahrten, an Zugängen zu Gebäuden, Treppen und Fußwegen, an Handläufen und Fahrstühlen*

- *an Ausstiegsmöglichkeiten im Bereich von im öffentlichen Straßenraum parkenden Fahrzeugen.*

4. *Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist insbesondere darauf zu achten, dass die für sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen erforderlichen Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-3 stets freigehalten werden und darüber hinaus alle unterstützenden Maßnahmen, wie z. B. Bodenindikatoren, Handläufe, Informationsstelen oder Ähnliches uneingeschränkt nutzbar bleiben.*

5. *Temporäre Abstellverbote*

Der Erlaubnisnehmer hat bei temporären Nutzungen wie z.B. Bau- und Arbeitsstellen, Veranstaltungen o.ä. erforderliche Bereiche freizuhalten sowie nach Aufforderung der Landeshauptstadt Stuttgart, der Polizei oder der Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Einer Aufforderung der Landeshauptstadt Stuttgart, der Versorgungsunternehmen, der Polizei, der Rettungsdienste oder der SSB AG ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Erlaubnisnehmer stellt sicher, dass diese Änderungen den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unverzüglich vermittelt werden, und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.

6. *Umverteilung, Reparatur*

Der Erlaubnisnehmer hat entgegen Ziff. II. 3 Buchstabe b) – g) und Ziff. 4 und 5 abgestellte E-Scooter unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Stunden nach Meldung, ordnungsgemäß abzustellen, umzuverteilen, oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Liegende Fahrzeuge sind unverzüglich aufzustellen.

Die Fahrzeuge sind unverzüglich zu entfernen, wenn sie sich nicht in einem betriebs- oder fahrbereiten Zustand befinden. Dasselbe gilt, wenn der Betrieb des Verleihsystems in Stuttgart eingestellt wird.

(...)

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf und befristet auf einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Erlaubnisnehmer wiederholt seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Widerruf ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn bei Evaluationen festgestellt wird, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen trotz angeordneten Auflagen und Bedingungen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.

b) Ersatzvornahme

Verbotswidrig abgestellte E-Scooter, die vom Anbieter als Erlaubnisnehmer nicht rechtzeitig umverteilt, ordnungsgemäß abgestellt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt wurden, können im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anbieters beseitigt werden (§ 25 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg - LVwVG). Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich nach Gebührenziffer 15.3 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) auf mindestens 40 Euro.

2. **Begrenztes Gesamtkontingent**

Der zumeist enge Straßenraum der Landeshauptstadt Stuttgart hält nur sehr begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch E-Scooter in Fahrzeugverleihsystemen bereit. Der Ausgleich der gegenläufigen Interessen der Benutzenden erfordert, dass die Anzahl der abgestellten Fahrzeuge begrenzt wird. Nachteile für den Fußverkehr, müssen auf das Mindestmaß beschränkt werden. Die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten.

Beim nicht stationsgebundenen Sharing von E-Scootern im free-floating System werden die E-Scooter vor allem im Gehwegbereich des öffentlichen Straßenraums abgestellt, soweit keine besonderen Abstellflächen ausgewiesen sind. Derartige Abstellflächen werden in der Landeshauptstadt sukzessive an zentralen Orten bzw. an Orten mit einem Regelungsbedarf abgestellter E-Scooter eingerichtet. Die stadtweite Umsetzung dieses Projekts wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse der Anbieter, die E-Scooter in stark frequentierten Quartieren bereitzustellen, überwiegt das schützenswerte Interesse der Allgemeinheit an der sicheren und behinderungsfreien Nutzung der Fußverkehrsflächen. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, das Kontingent zu beschränken.

Ebenfalls steht der Landeshauptstadt im Rahmen der Planungs- und Gestaltungshoheit bei der Bestimmung des Gesamtkontingents in den Bereichen der Kernstadt (Anlage 1 zum Sondernutzungskonzept) und Gesamtstadt ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu.

Die Modalitäten über die Aufstell- und Abstellstandorte sowie das Gesamtkontingent, denen die Anbieter sich mittels der Erklärung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung unterwarfen, haben sich bewährt:

- Innerhalb des gesamten Stadtgebiets wird das Gesamtkontingent auf maximal 1.500 Fahrzeuge pro Anbieter limitiert. In der Kernstadtzone (Anlage 1 des Sondernutzungskonzepts) dürfen zu Beginn eines Geschäftstages maximal 100

Fahrzeuge bereitgestellt werden. In den Innenstadtbezirken (Anlage 2 des Sondernutzungskonzepts) dürfen maximal 800 Fahrzeuge bereitgestellt werden. Bei dieser Anzahl sind die in der Kernzone abgestellten Fahrzeuge inkludiert.

- Innerhalb eines Umkreises von 100 m dürfen auf öffentlicher Fläche maximal 5 Fahrzeuge eines Anbieters an einem Standort aufgestellt werden. Abstellanlagen oder markierte Abstellbereiche sind von der 100 m Regelung ausgenommen. Sind Abstellanlagen oder Abstellbereiche an Straßenzügen vorhanden, so sind die Fahrzeuge dort abzustellen.

Die Umsetzung der Erklärung über die freiwillige Selbstverpflichtung durch die Anbieter war angesichts der Beschwerdelage nicht zufriedenstellend und bedarf einer weitergehenden Regulierung.

3. Verkehrssicherheit der Fahrzeuge

Fahrzeuge, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden, werden seitens des Anbieters unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Dies gilt auch für liegende und nicht betriebsbereite Fahrzeuge. Die Entfernung hat auch an schwer zugänglichen Gebieten (z. B. Böschungen oder Fluss- bzw. Bachläufen, Seen) fachgerecht zu erfolgen.

4. Umgang mit Kunden

Der Anbieter informiert seine Kunden vor dem ersten Fahrbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung. Die Kunden werden über die Vorgaben der Sondernutzungserlaubnis informiert.

Der Anbieter stellt während der Geschäftszeiten einen mindestens deutschsprachigen Kundenservice sicher. Auf den E-Scootern muss deutlich sichtbar und auch in Brailleschrift eine Telefonnummer und sollte eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme mit dem Anbieter angebracht sein.

5. Kontakt zur Landeshauptstadt

Der Anbieter benennt gegenüber der Landeshauptstadt eine Ansprechperson einschließlich Abwesenheitsvertretung, deren Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail während der Geschäftszeiten sicherzustellen ist. Auf schriftliche Anfragen der Landeshauptstadt Stuttgart reagiert der Anbieter binnen 24 Stunden.

6. Datenerfassung und Evaluation

Der Anbieter ist verpflichtet, der Landeshauptstadt im Zuge eines monatlichen Reportings alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind über eine REST API im Mobility Data Specification (MDS)-Format zu übermitteln. Diese Informationen erfolgen in Echtzeit (innerhalb einer Minute) sowie mit einer Standortgenauigkeit von mindestens 10 Metern und lassen u.a. folgende Auswertungen zu:

- Controlling der Vorgaben der Sondernutzungserlaubnis, eingerichteter Verkehrsregelungen und Geofencingzonen
- Räumliche und zeitliche Weiterentwicklung von nachfragebezogenen und regulierenden Maßnahmen, z.B. Abstellzonen, Geofencingzonen
- Berücksichtigung von Verkehrsmengen und Mobilitätsmustern bei Planungsvorhaben
- Evaluierung umgesetzter Maßnahmen und Planungen.

Über vom Anbieter beabsichtigte Änderungen an der Schnittstelle ist die Landeshauptstadt 30 Tage vorher zu unterrichten.

Ebenfalls sind der Landeshauptstadt monatlich anonymisierte Daten über die Nutzung der Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, die mindestens die Auslastung, die Bewegungsprofile und die Fahrzeiten beinhalten. Diese umfassen u. a. Angaben über die Anzahl der angebotenen Fahrzeuge, die Zahl von Fahrten, die Fahrdauer und –strecken. Es sollen Daten über Ausbringstandorte und die Standorte mit der geringsten und der höchsten Zahl von Ausleihvorgängen zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin werden Daten über Unfälle, Sachbeschädigungen und das Beschwerdemanagement angefordert.

Die übermittelten Daten sind für die interne Auswertung der Landeshauptstadt Stuttgart vorgesehen und dienen der Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischer Aspekte und der strategischen Entwicklung der Sharing-Angebote in Stuttgart. Weiterhin wird damit eine Prüfung bzw. Anpassung der ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer, vor allem der Menschen mit Behinderungen, ermöglicht.

Daten, die einen Rückschluss auf die Einnahme oder wirtschaftliche Situation des Anbieters zulassen, werden von diesem gekennzeichnet, vertraulich behandelt, und nicht veröffentlicht oder öffentlich verwendet.

Durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung können anonymisierte, nicht wettbewerbsrelevante Nutzungsdaten auf Mobilitätsplattformen des Landes veröffentlicht und Dienstleistern der Landeshauptstadt für Auswertungen und Planungen überlassen werden.

7. Verfahren

Es werden maximal vier Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

Die Möglichkeit der Antragsstellung wird unter Benennung der Antragsfrist und der vorzulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gegeben.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse erfolgt im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden insbesondere folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

Mindestkriterien:

- Fahrzeug, Technik, Ausstattung

Die Fahrzeuge müssen u. a. den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.

- Betrieb, Kundenmanagement

Kontaktdaten und –möglichkeiten müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Erreichbarkeit ist zu gewährleisten.

- Kautionsleistung

Als Sicherheitsleistung ist von den Anbietern eine Kautionsleistung von 50 Euro pro Fahrzeug, gedeckelt auf 1.000 Fahrzeuge, zu hinterlegen.

Zuschlagskriterien:

- Sicherheit

- Konzept für die Umsetzung der Vorgaben für das Abstellen der E-Scooter, z.B. Fotodokumentation
- Konzepte zur Unfallreduzierung

- Betrieb

- Fahrzeugverfügbarkeit im gesamten Stadtgebiet
- Konzept zur Entfernung falsch abgestellter, liegender oder nicht funktionsfähiger Fahrzeuge
- Einsatz neuer Technologien zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Implementierung von Abstellzonen in der App, Genauigkeit der Lokalisierung,
- Integration in den ÖPNV

- Umwelt
 - Lebensdauer, Wartungsmöglichkeit, Recycling der Fahrzeuge

Die eingegangenen Bewerbungen werden zunächst auf die Erfüllung der Mindestkriterien geprüft. Um unter mehreren gleichermaßen geeigneten Bewerbern eine Priorisierung vorzunehmen, werden die Bewerbungen hinsichtlich der Erfüllung der Zuschlagskriterien bewertet. Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl, entscheidet das Los.

Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens möglich.

Die Erteilung erfolgt ausschließlich an Anbieter, die die Gewähr dafür bieten, dass die gesetzlichen Vorgaben für Elektrokleinstfahrzeuge, insbesondere §§ 2, 4 und 5 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung in vollem Umfang umgesetzt werden.

8. Flankierende Maßnahmen

Neben der Konkretisierung und Festschreibung der Maßnahmen als Nebenbestimmungen in der Sondernutzungserlaubnis und der Durchführung des Auswahlverfahrens sollen durch weitere Maßnahmen Qualitätsstandards sichergestellt bzw. erhöht werden.

Weitere Maßnahmen sind unter anderem:

- Regelmäßige Qualitätskontrollgespräche
- Planung und kundenorientierte Bewerbung von E-Scooter-Abstellflächen an fußverkehrs-neuralgischen Standorten, auf Gehwegnasen, Stuttgarter Ecken, Mobilitätsstationen, o.ä. Anlagen im öffentlichen Raum sowie auf privaten Flächen
- Einrichtung von Mobilitätshubs außerhalb des öffentlichen Raums
- Häufige und gezielte Kundeninformation, z. B. über Homepage, Broschüren, bei Veranstaltungen und in direkter Kundenansprache
- Verkehrssicherheitskampagnen
- Schwerpunktkontrollen in Zusammenarbeit mit der Polizei

- Evaluierung nach spätestens 1,5 Jahren, um gegebenenfalls Anpassungen hinsichtlich der Anzahl der E-Scooter und den Abstellmodalitäten vorzunehmen.
- Errichtung von Abstellverbotszonen

Sollten diese Maßnahmen eine nicht ausreichende Verbesserung der Situation hinsichtlich des behindernden Abstellens vor allem in engen Straßenzügen mit hoher Fußgängerfrequenz zeigen, werden Abstellverbotszonen festgelegt, in denen mittels Geofencing die Rückgabe der E-Scooter verhindert wird.

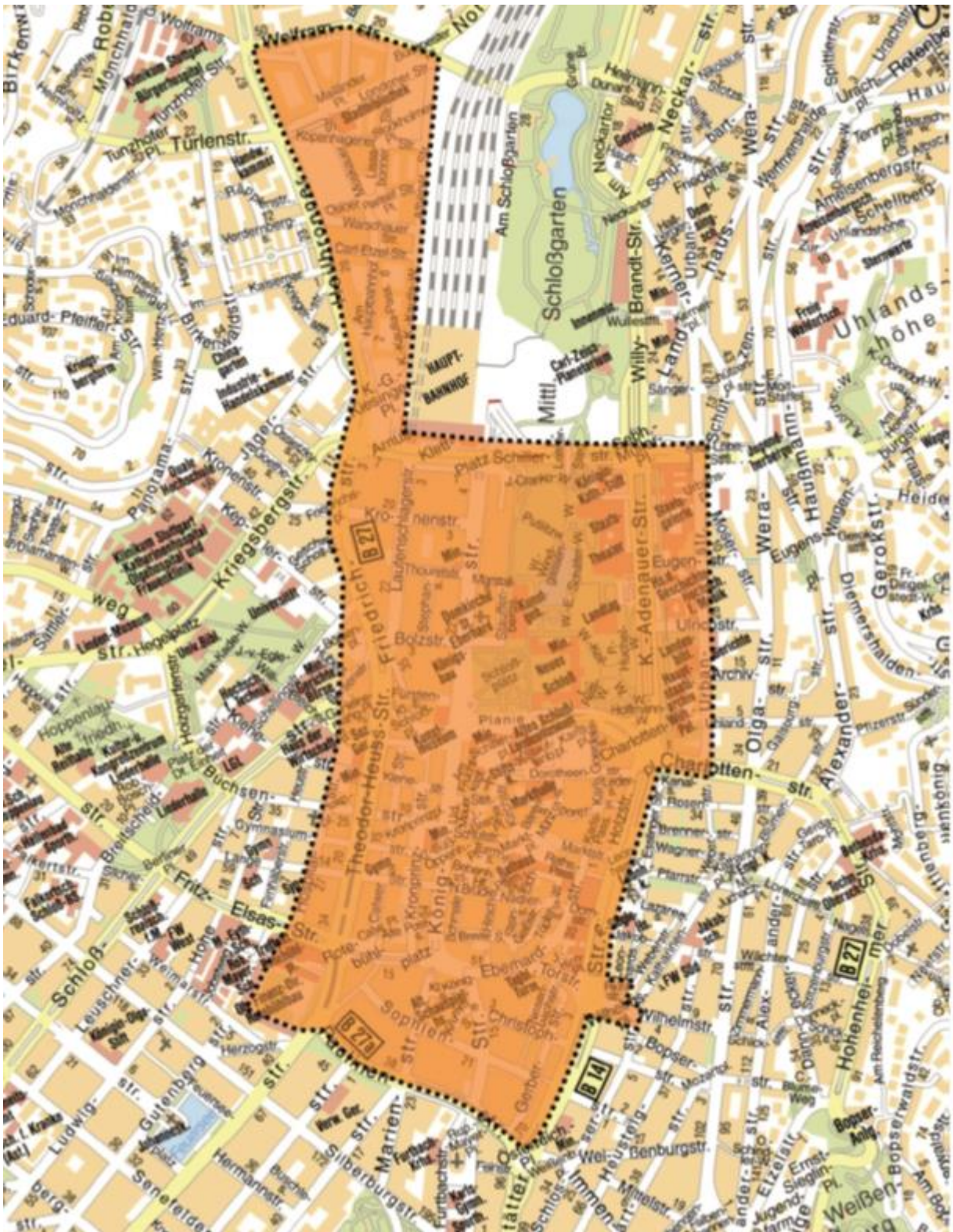
9. Entfernung der Fahrzeuge:

Sofern sich der Anbieter aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt zurückzieht, z. B. bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs, sind alle Fahrzeuge der Flotte des Anbieters unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen.

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

Anlagen

Kernstadtzone



Innenstadtbezirke, außerhalb der Kernstadtzone

